



# **FAQ - Sitzungen per Video- und Telefonkonferenzen nach dem BetrVG**

IG METALL VORSTAND  
**FB Betriebspolitik**

Im Rahmen des Betriebsrätemodernisierungsgesetzes hat der Gesetzgeber eine Verstärkung der Möglichkeit von Video- und Telefonkonferenzen beschlossen. Das Gesetz lässt Betriebsratssitzungen und Beschlussfassungen mittels Video- und/oder Telefonkonferenzen gemäß dem neuen § 30 Abs. 2 BetrVG zu.

## 1. Unter welchen Voraussetzungen ist die Durchführung einer virtuellen Sitzung zulässig?

Folgende Voraussetzungen müssen vorliegen:

- Regelung in der Geschäftsordnung

Der Betriebsrat muss die Voraussetzungen für eine solche Teilnahme **abschließend** und **vor** einer entsprechenden Sitzung in einer Geschäftsordnung **verbindlich** festgelegt haben (§ 30 Abs. 2 Nr. 1 BetrVG), um dadurch auch dem Vorrang des Präsenzprinzips Rechnung zu tragen. Die Festlegung der Geschäftsordnung bedarf der **Schriftform**; diese ist durch die Aufnahme in die Niederschrift gewährleistet. Sie bedarf in jedem Fall bei der Beschlussfassung der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Betriebsrates – nur die Mehrheit der anwesenden Betriebsratsmitglieder reicht also nicht aus.

Die Geschäftsordnung muss erkennen lassen, dass Präsenzsitzungen immer Vorrang vor Video- und/oder Telefonkonferenzen haben. In der Geschäftsordnung müssen Kriterien festgelegt werden, die diesen Vorrang sichern. Das kann etwa durch eine Begrenzung der Anzahl der Sitzungen, die mittels Video- und Telefonkonferenz durchgeführt werden erfolgen oder durch eine Festlegung auf bestimmte Sachthemen, die eine schnelle Befassung aus Betriebsratsicht notwendig machen oder die Begrenzung auf Fälle des Gesundheitsschutzes der Teilnehmenden. Auch die Frage, wann und unter welchen Umständen eine Sitzung hybrid stattfindet, ist festzulegen. Ohne Regelung in einer Geschäftsordnung können in Video- und/oder Telefonkonferenz keine wirksamen Beschlüsse gefasst werden.

<https://www.igmetall.de/aktive/mitbestimmen/mitbestimmen-im-betrieb/betriebsratsarbeit/muster-geschaeftsordnung-fuer-betriebsraete>

- Kein wirksamer Widerspruch

Es gibt eine Widerspruchsmöglichkeit durch mindestens  $\frac{1}{4}$  der Betriebsratsmitglieder gegen eine Video- und Telefonkonferenz innerhalb einer von dem Vorsitzenden zu

bestimmenden Frist (§ 30 Abs. 2 Nr. 2 BetrVG). Machen  $\frac{1}{4}$  oder mehr der Betriebsratsmitglieder von ihrem Widerspruchsrecht fristgerecht Gebrauch, muss die Sitzung als Präsenzsitzung stattfinden.

Diese gesetzliche Regelung kann durch einen Betriebsratsbeschluss **nicht verändert** werden. Sie dient auch dem Minderheitenschutz.

Es ist deshalb notwendig, dass der Vorsitzende in der Einladung nicht nur auf die Art der Betriebsratssitzung hinweist, sondern auch auf das Widerspruchsrecht und die entsprechende Frist zum Widerspruch ihm gegenüber. Diese Frist muss angemessen sein.

- Nichtöffentlichkeit

Es muss sichergestellt sein, dass Dritte vom Inhalt der Sitzung keine Kenntnis nehmen können.

Dies umfasst technische Maßnahmen wie z.B. eine Verschlüsselung der Verbindung und organisatorische Maßnahmen wie die Nutzung eines nichtöffentlichen Raumes während der Dauer der Sitzung.

Entsprechende Technik hat der Arbeitgeber zur Verfügung zu stellen, wie sich aus § 40 Abs. 2 BetrVG ergibt.

Die Teilnehmenden können dann z.B. versichern, dass sich keine andere Person oder keine nicht teilnahmeberechtigte Person im Raum aufhält, bzw. haben mitzuteilen, wenn eine andere, (nicht) teilnahmeberechtigte Person den Raum betritt. Das ist dann jeweils zu protokollieren.

Eine Aufzeichnung der Sitzung ist unzulässig (§ 30 Abs. 2 Satz 2 BetrVG).

### **Was bedeutet „unter Sicherung des Vorrangs der Präsenzsitzung“?**

Die Präsenzsitzung soll die Regel sein. In der Gesetzesbegründung heißt es dazu: „Die Durchführung als Präsenzsitzung ist gegenüber einer mittels Video- und Telefonkonferenz durchgeführten Betriebsratssitzung vorzugswürdig, da Körpersprache, Mimik oder Gestik nicht in gleicher Weise wahrgenommen werden können. Auch ein vertraulicher Einzelaustausch von einzelnen Betriebsratsmitgliedern, der für die Meinungsbildung wichtig sein kann, ist nicht möglich.“ Grundsätzlich virtuelle Sitzungen vorzusehen, ist deshalb nicht möglich. Vielmehr muss der Betriebsratsvorsitzende diese Entscheidung für jede einzelne Sitzung neu und aufgrund der in der Geschäftsordnung festgelegten sachlichen Erwägungen treffen.

## **2. Können Arbeitgeber Betriebsratssitzungen per Video- und/oder Telefonkonferenz verlangen?**

Allein der Betriebsrat entscheidet über das „Ob“ und „Wie“. Laut Gesetzesbegründung ist der Arbeitgeber in keinem Fall berechtigt oder hat das Recht eine bestimmte Art von Betriebsratssitzung zu verlangen. Kostengesichtspunkte sind in diesem Zusammenhang irrelevant.

## **3. Was sind die Aufgaben des Vorsitzenden?**

Der Vorsitzende hat zunächst zu prüfen,

- ob eine Geschäftsordnung vorliegt und
- ob ein darin geregelter Fall für eine Sitzung mittels Video- und Telefonkonferenz – auch nur bei einzelnen Teilnehmenden - gegeben ist.
- Nur wenn beides vorliegt, kann er zu einer Sitzung mittels Video- und Telefonkonferenz einladen.
- In der Einladung zur Sitzung muss der Betriebsratsvorsitzende auf die Art der Betriebsratssitzung hinweisen und zweckmäßigerweise hat er auch die Zugangsdaten mitzuteilen.
- Der Vorsitzende muss in der Einladung auf das Widerspruchsrecht hinweisen, sowie eine angemessene Frist zum Widerspruch ihm gegenüber setzen.
- Die Teilnahmebestätigung ist von den zugeschalteten Personen in Textform zu erbitten. Diese Bestätigungen sind der Niederschrift beizufügen (§ 34 Abs. 1 Satz 3 BetrVG).
- Falls in der Video- und Telefonkonferenz technische Störungen bei einzelnen oder allen teilnahmeberechtigten Personen mit der Folge zeitweiser Abwesenheit auftreten, sind diese in der Sitzungsniederschrift als „Unterbrechungen“ festzuhalten. Auch ein freiwilliges Verlassen der Konferenz ist dort festzuhalten.

#### **4. Muss das Gremium in Präsenz zusammenkommen, um die Geschäftsordnung zu beschließen?**

Bis zum 30.06.2021 bestand die Möglichkeit über die Geschäftsordnung gemäß § 129 BetrVG per Video- und Telefonkonferenz zu beschließen. Seit Juli 2021 muss eine Beschlussfassung zunächst zwingend in Präsenz erfolgen. Denn ohne Regelung in der Geschäftsordnung, sind Sitzungen per Video- und Telefonkonferenz ausgeschlossen.

#### **5. Können betriebsinterne Wahlen virtuell durchgeführt werden?**

Auf Wahlen nach dem BetrVG, etwa zur Konstituierung und inneren Organisation des Betriebsrats (Wahl des Betriebsratsvorsitzes, Betriebsausschusses, Freistellungen etc.) finden die Neuregelungen in § 30 BetrVG keine Anwendung. Nach dem Wortlaut betrifft die Vorschrift die Sitzungsteilnahme und die Beschlussfassung. Wahlen sind keine Beschlüsse i.S. § 33 BetrVG und können demzufolge nur in Präsenzsitzungen stattfinden. Wahlen sind auch in der Gesetzesbegründung nicht angesprochen. Außerdem trifft § 30 BetrVG keine Vorkehrungen, wie eine geheime Stimmabgabe bzw. eine Wahl nach den Grundsätzen der Verhältniswahl erfolgen sollen.

#### **6. Welche Anforderungen gelten für die Anwesenheitsliste?**

Die Anwesenheit des mittels Video- und Telefonkonferenz teilnehmenden Betriebsratsmitglieds muss von diesem dem Vorsitzendem gegenüber in Textform bestätigt werden (§ 34 Abs. 1 Satz 2 BetrVG). Die Textform ist in § 126b BGB geregelt. In Betracht kommt auch die elektronische Erstellung und Übermittlung zum Beispiel per Chatfunktion, wenn sichergestellt ist, dass der Vorsitzende als Empfänger die Erklärung zu seiner dauerhaften Verwendung aufbewahren oder speichern kann. Dadurch wird die eigenständige Eintragung in die Anwesenheitsliste ersetzt.

## **7. Kann der Arbeitgeber bei hybriden Sitzungen einem Betriebsratsmitglied die Teilnahme in Präsenz versagen?**

Es ist möglich, dass eine Betriebsratssitzung vor Ort erfolgt und den Betriebsratsmitgliedern ergänzend die Möglichkeit eröffnet wird, mittels Video- und/oder Telefonkonferenz teilzunehmen (sog. hybride Sitzung). Um zu vermeiden, dass Betriebsräte gezwungen werden, auf eine Teilnahme vor Ort aus Kostengründen zu verzichten, stellt die Regelung in § 30 Absatz 3 BetrVG klar, dass in einem solchen Fall auch eine Teilnahme an der vor Ort stattfindenden Sitzung als erforderliche Betriebsratstätigkeit im Sinne des § 40 Absatz 1 BetrVG gilt.

## **8. Für welche Gremien gilt die virtuelle Sitzungsmöglichkeit noch?**

Die Regelung gilt auch für den Gesamt- und Konzernbetriebsrat (§§ 51 Absatz 1 Satz 1, 59 Absatz 1 Satz 1), die Jugend- und Auszubildendenvertretung (§ 65 Absatz 1), die Gesamt-Jugend- und Auszubildendenvertretung (§ 73 Absatz 2), die Konzern-Jugend- und Auszubildendenvertretung (§ 73b Absatz 2). Sie gelten entsprechend für die ebenfalls im Dritten Abschnitt geregelten Ausschüsse und Arbeitsgruppen nach § 28a und für Sitzungen und Zusammenkünfte des Wirtschaftsausschusses nach § 108 Absatz 1, 4 und 5.

## **9. Was gilt für Wahlvorstände?**

Wahlvorstände können nicht rechtssicher virtuell zusammenkommen. Es soll allerdings nach dem [Referentenentwurf zur Änderung der Wahlordnung BetrVG vom 28.07.2021](#) in Zukunft die Möglichkeit geschaffen werden, Sitzungen per Video- und/oder Telefonkonferenz durchzuführen. Sitzungen des Wahlvorstands finden als Präsenzsitzung statt. Abweichend soll der Wahlvorstand beschließen können, dass die Teilnahme an einer nicht öffentlichen Sitzung des Wahlvorstands mittels Video- und Telefonkonferenz erfolgen kann. Dies soll nicht gelten für Sitzungen des Wahlvorstands

- im Rahmen einer Wahlversammlung nach § 14a Absatz 1 Satz 2 BetrVG,
- zur Prüfung eingereicherter Vorschlagslisten (§ 7 Absatz 2 Satz 2 WO 2001),
- zur Durchführung eines Losverfahrens nach § 10 Absatz 1 WO 2001.

## **10. Wie ist das Widerspruchsquorum bei GBR und KBR zu berechnen?**

In GBR und KBR wird nicht nach Köpfen, sondern nach Stimmgewicht abgestimmt. Das gilt für Beschlussfassungen. Inwiefern dies auch für das Widerspruchsrecht gegen die Durchführung einer virtuellen Sitzung gilt, ist nicht ganz eindeutig. Die Systematik spricht dafür, dass es auch hier auf die gewichteten Stimmen ankommt. Mit Blick auf personenbezogene Gründe für einen Widerspruch wie etwa den Gesundheitsschutz der Betriebsratsmitglieder könnte auch eine andere Auffassung vertreten werden. In Betracht kommt auch entsprechend der Regelung in § 51 Abs. 3 S. 3 BetrVG auf mindestens  $\frac{1}{4}$  der vertretenen Stimmen und der anwesenden Mitglieder abzustellen. Letztlich bleibt abzuwarten, wie die Gerichte entscheiden werden.

## **11. Wie sieht es mit der Teilnahme der Gewerkschaftsvertreter aus?**

Die Teilnahme der Gewerkschaftsbeauftragten nach § 31 BetrVG bleibt unberührt und ist auch für eine Teilnahme mittels Video- und Telefonkonferenz sicherzustellen. So muss technisch und organisatorisch gewährleistet sein, dass Gewerkschaftsvertreter auch für diese Sitzung uneingeschränkt Teilnahmemöglichkeiten zur Verfügung stehen.

### **Impressum**

IG Metall, Wilhelm-Leuschner-Str. 79, 60329 Frankfurt  
Vertreten durch den Vorstand, 1. Vorsitzender: Jörg Hofmann

V.i.S.d.P./Verantwortlich nach § 18 Abs. 2  
MStV: Verena zu Dohna, Funktionsbereich  
Betriebspolitik  
Isaf Gün, Funktionsbereich Betriebspolitik  
Wilhelm-Leuschner-Str. 79, Frankfurt

[www.igmetall.de](http://www.igmetall.de)